

nähe der Organe der Jugendhilfe. Diese Unterlagen erleichtern die Festlegung und Durchführung differenzierter Maßnahmen zur wirksamen Gestaltung des Erziehungsprozesses im Strafvollzug.

Ist der zu einer Strafe mit Freiheitsentzug Verurteilte auf Grund einer Sicherheitsleistung (§ 136) auf freiem Fuß geblieben, ist diese Tatsache ebenfalls in dem Verwirklichungsersuchen anzugeben. Die Untersuchungshaftanstalt ist verpflichtet, das zuständige Gericht davon zu informieren, ob der Verurteilte zum Strafantritt erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, hat das Gericht die Einziehung der hinterlegten Werte zugunsten des Staates vorzunehmen (§ 136 Abs. 3).

Bei der Einleitung der *Durchsetzung von Beschlüssen*, in denen

- der Vollzug der mit Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Abs. 1 bis 3) oder der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe (§ 350a);
- die Jugendhaft wegen vorsätzlicher Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (§ 345 Abs. 2),
- die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 346)

angeordnet wurde, ist der zuständigen Untersuchungshaftanstalt — soweit dies nicht schon früher geschah — ferner eine Ausfertigung des dem Beschluß zugrunde liegenden Urteils oder der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Urteilsgründen bzw. einer Ausfertigung des Strafbefehls zu übersenden (§ 3 Abs. 2 der 1. DB/StPO).

Der Vorsitzende des Gerichts hat zu gewährleisten, daß im Beschluß zur Anordnung des Vollzugs der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe die Dauer einer vollzogenen Untersuchungshaft und im Beschluß zum Widerruf einer Strafaussetzung auf Bewährung die Dauer des bereits vollzogenen Teils der Straftat und die Strafvollzeugs-einrichtung, in der sich der Verurteilte zuletzt befunden hat, angegeben werden. Diese Angaben sind notwendig, um den Vollzugsorganen die gesetzliche Berechnung der Strafzeit zu ermöglichen (§ 4 der 1. DB/StVG).

Bei der Einleitung der Durchsetzung von gerichtlichen Entscheidungen zur *Verkürzung, Aussetzung und Beendigung gericht-*

licher Maßnahmen bedarf es nicht der Zustellung eines Verwirklichungsersuchens gemäß § 2 Abs. 2 der 1. DB/StPO. In diesen Fällen genügt die *Zustellung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses* an die für die Verwirklichung dieser Maßnahmen gemäß § 4 der 1. DB/StPO zuständigen staatlichen Organe. Geht es um eine

— Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349)

oder

— Beendigung des Vollzugs der Freiheitsstrafe (§ 351)

ist auch eine Entlassungsverfügung zu übersenden.

Bei der Zustellung der Verwirklichungsersuchen ist zu beachten, daß die Regelungen des § 339 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Strafenverwirklichung in den §§ 3 und 26 ff. der 1. DB/StPO konkretisiert werden. Gleichzeitig werden auch die Fachorgane des Ministeriums des Innern und des Rates des Kreises, an die das Verwirklichungsersuchen zu richten ist, näher bezeichnet.

Für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Das Verwirklichungsersuchen ist an die Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises zu richten (§ 26 der 1. DB/StPO). Demgegenüber ist für die Verwirklichung eines Tätigkeitsverbotes der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte die untersagte Tätigkeit ausgeübt hat. Das Verwirklichungsersuchen ist an das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises (z. B. beim Verbot einer ärztlichen Tätigkeit an die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beim Verbot einer pädagogischen Tätigkeit an die Abteilung Volksbildung) zu richten (§ 44 Abs. 1 der 1. DB/StPO).

Den Entzug der Fahrerlaubnis hat das Volkspolizeikreisamt zu verwirklichen, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Bei Militärpersonen hat der zuständige Kommandeur oder der Leiter der Dienststelle den Entzug der Fahrerlaubnis zu verwirklichen (§ 33 Abs. 1 der 1. DB/StPO). Differenzierte Regelungen der Zuständigkeit für die Verwirklichung der Einziehung von Gegenständen und der Ausweisung enthalten die §§ 34 Abs. 1 und 37 Abs. 1 und 2 der 1. DB/StPO.